

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 601/2018  
Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 749490  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Huttwil; Sanierung Bahnhofstrasse-Marktgasse; Projektnummer 240.20032 Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

---

#### 1 Gegenstand

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von CHF 2'964'000.-- (Gesamtkosten zulasten Kanton von CHF 3'164'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000.--) wird die Kantonsstrasse Nr. 23 (Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Sursee) im Ortszentrum Huttwil gemäss dem genehmigten Strassenplan vom 11. Januar 2018 saniert.

Die Gemeinde Huttwil plant Zusatzbestellungen, die sie vollumfänglich finanziert.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–57
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013 sowie Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3, RRB 533/2017 vom 31. Mai 2017
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021, GRB vom 7. September 2017
- Strassenplan vom 11. Januar 2018

#### 3 Neue, delegierte Ausgaben

Preisbasis Okt. 2017; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

<b>Gesamtkosten</b> (inkl. Zusatzbestellungen der Gemeinde)	<b>CHF 3'846'000.00</b>
./.. Zusatzbestellungen der Gemeinde (Betonpodeste/Vorplätze)	– CHF 682'000.00
<b>Kosten zulasten Kanton</b>	<b>CHF 3'164'000.00</b>



davon

• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Koffer, Beläge, Entwässerung, Beleuchtung, Markierung)	CHF	2'278'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG (Randabschlüsse, Bushaltestelle, Knoten Eriswilstrasse, Betonflächen FG-Querungen, Grünflächen, Gestaltung, Landerwerb)	CHF	886'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>3'164'000.00</b>
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	200'000.00
<b>zu bewilligende Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>2'964'000.00</b>
<b>davon für die Ausgabenbefugnis massgebend</b>	<b>CHF</b>	<b>886'000.00</b>

(in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV)

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG, die über Rahmenkredite finanziert werden. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, sind die Ausführungsbeschlüsse gemäss Art. 57 SG in der delegierten Ausgabenkompetenz der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Gemäss Art. 54 SG ist der Regierungsrat für die Ausführungsbeschlüsse zu den Investitionsrahmenkrediten Strasse zuständig, soweit sie den Betrag von CHF 500'000.-- übersteigen.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für ein Strassenbauprojekt nur einem Rahmenkredit entnommen. Das vorliegende Projekt wird aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 finanziert, weil mehr als CHF 500'000.-- der Ausgaben Neuinvestitionen betreffen.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

#### 4 Stand des Investitionsrahmenkredits Strasse 2018–2021

<b>Bewilligte Rahmenkreditsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>187'455'000.00</b>
./. bereits beansprucht (Stand 16.April 2018)*	– CHF	5'397'000.00
noch offene Kreditsumme	CHF	182'058'000.00
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF	3'164'000.00
<b>Stand Rahmenkredit neu</b>	<b>CHF</b>	<b>179'094'000.00</b>

\* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

#### 5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'164'000.-- betreffen zu CHF 2'278'000.-- werterhaltende und zu CHF 886'000.-- wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 2'968'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 74'200.-- ergibt.

Investitionen von CHF 196'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was eine jährliche Abschreibung von CHF 16'333.-- auslöst.

Die zu ersetzenden Anlageteile sind vollständig abgeschrieben und lösen keine ausserordentliche Ausbuchung von Restwerten aus.

## 6 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	196'000.00
		2018	CHF	70'000.00
		2019	CHF	1'360'000.00
		2020	CHF	1'360'000.00
		2021	CHF	178'000.00
		<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>3'164'000.00</b>

## 7 Begründung

Die Kantonsstrasse Nr. 23 (Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Sursee) im Ortszentrum von Huttwil ist eine wichtige überregionale Verbindungsstrasse und dient als Versorgungsrouten Typ III für den Transport von Ausnahmelasten. Der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) beträgt 10'000 Fahrzeuge mit einem Schwerverkehrsanteil von 6 %. Über den Strassenabschnitt führen die kantonale Hauptroute für Velofahrende und die Buslinien Huttwil – Eriswil und Huttwil – Gondiswil – Ufhusen. Der Fussgängerverkehr im belebten Ortszentrum ist hoch.

Die standardisierte Schwachstellenanalyse hat im Jahr 2013 ergeben, dass die Sicherheit von Velofahrern, Fussgängern und von einmündenden Fahrzeugen wegen ungenügender Sichtweiten und Spurrinnen im Strassenbelag ungenügend ist.

Im Laufe der Projektierung wurden gemeinsam mit den kommunalen Behörden, den kantonalen Fachstellen und der Bevölkerung (u.a. über eine öffentliche Mitwirkung) verschiedene Massnahmen zur Behebung der Defizite diskutiert. Die folgenden Massnahmen sind im Strassenplan "Sanierung Bahnhofstrasse-Marktgasse" vom 11. Januar 2018 vorgesehen:

- Erneuerung Strassenoberbau (Fahrbahn und Gehwege), Entwässerung und Beleuchtung
- Einführung Tempo-30-Zone und Neuordnung der Parkplätze entlang der Kantonsstrasse
- Erneuerung der Gebäudevorbereiche (Zusatzbestellung Gemeinde)

Die Erneuerung der Gebäudevorbereiche trägt dem charakteristischen und schützenswerten Ortsbild Rechnung. Die entstehenden Mehrkosten in der Höhe von ca. CHF 682'000.-- trägt die Gemeinde Huttwil. Ein Vereinbarungsentwurf für die Zusatzbestellung der Gemeinde liegt vor. Die Ausgaben müssen noch durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden. Bei einem ablehnenden Entscheid würden die Zusatzbestellungen der Gemeinde nicht realisiert.

Die Kosten für den Kanton von CHF 3'164'000.-- sind somit unabhängig vom Ausgang des Gemeindebeschlusses. Daher sind nur die Nettoausgaben des Kantons zu bewilligen.

Die Wirkungsziele gemäss Art. 3 SG werden mit dem vorliegenden Sanierungsvorhaben erfüllt; der Referenzstandard gemäss Art. 18 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird weitgehend erreicht. Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt. Das Bedürfnis ist ausgewiesen.

Ohne die geplante Sanierung wäre die Verkehrssicherheit, insbesondere wegen der fehlenden notwendigen Sichtweiten, weiterhin nicht gewährleistet und der Referenzstandard gemäss Art. 18 SV würde nicht erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion